

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 15. März 2017
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Geschäftsnummer: 600 16 64 / 201 17 2
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Rahmenkredit zur Förderung von Gemeindegemeinschaften; Finanzhilfen und projektbezogene Zuschüsse Verpflichtungskredit 2018 bis 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
3.1	Ausgangslage	2
3.2	Grundzüge der Vorlage	3
3.2.1	Beanspruchte Fördermassnahmen; Mittel 2014 bis 2017	4
3.2.2	Mittelbedarf 2018 bis 2021	5
3.3	Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten	8
4	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	8
5	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	9
6	Auswirkungen auf die Gemeinden	9
7	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	9
8	Antrag	10



1 Zusammenfassung

Seit 2004 werden freiwillige Zusammenschlüsse von Gemeinden gestützt auf das Gesetz zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG) durch Gewährung einer Finanzhilfe gefördert. Weiter kann der Regierungsrat zusammenlegungswilligen Gemeinden gestützt auf Artikel 34 Absätze 2 und 3 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) für die Vorbereitung, für Informationsmassnahmen und für die Umsetzung projektbezogene Zuschüsse (sogenannte Abklärungsbeiträge) ausrichten.

Währendem die Mittel zur Fusionsförderung für die Jahre 2013 bis 2017 je mit einem Grossratsbeschluss für die Finanzhilfe (Beschluss vom 6. Juni 2013) sowie mit einem Regierungsratsbeschluss für die projektbezogenen Zuschüsse zulasten der Spezialfinanzierung Fonds für Sonderfälle (323/2013) bereitgestellt wurden, werden die Mittel für die Jahre 2018 bis 2021 gesamthaft in einem Rahmenkredit beantragt. Dies aufgrund der Tatsache, dass der Fonds für Sonderfälle gemäss Art. 49 FILAG eine mehrfache Zweckbestimmung aufweist und der aktuelle Fondsbestand eine Priorisierung notwendig macht. Als Folge davon können dem Fonds für Sonderfälle keine weiteren Mittel für projektbezogene Zuschüsse entnommen werden.

Mit dem vorliegenden Rahmenkredit sollen die nötigen Mittel zur Förderung von bereits gestarteten sowie von zukünftigen Fusionsprojekten mit Umsetzungszeitpunkt in den Jahren 2018 bis 2021 bereitgestellt werden. Es wird ein Kredit von CHF 12'312'900 (CHF 11'312'900 für Finanzhilfe sowie CHF 1'000'000 für projektbezogene Zuschüsse) mit einer vierjährigen Laufzeit (2018 bis 2021) beantragt.

2 Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6.6.1993 (KV; BSG 101.1), Art. 62 Abs. 1 Bstb. c und Art. 76 Bstb. e
- Gesetz vom 25.11.2004 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG; BSG 170.12)
- Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG, BSG 631.1), Art. 34 Abs. 2 und 3 und Art. 49
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 53
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV, BSG 621.0), Art. 138, 139, Art. 145 und Art. 149

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Die Gewährung von Finanzhilfen an zustande gekommene Gemeindezusammenschlüsse stützt sich auf das Gemeindefusionsgesetz (GFG), welches am 1. Juni 2005 in Kraft getreten ist. Der Kanton unterstützt demnach Gemeindezusammenschlüsse mit einer Finanzhilfe, sofern:

- a) der Gemeindezusammenschluss zustande gekommen und das vorgesehene gemeinderechtliche Verfahren abgeschlossen ist,

- b) die neu entstehende Gemeinde eine Wohnbevölkerung von mindestens 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern zählt und
- c) die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung stehen.

Seit Inkrafttreten des GFG bis ins Jahr 2017 sind 34 Fusionen von Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden mit insgesamt 83 beteiligten Körperschaften umgesetzt worden. Mittlerweile sind sowohl im Berner Jura, im Mittelland als auch im Oberland Zusammenschlüsse erfolgt. In fünf Fällen war eine Gemeinde bereits zweimal an einer erfolgreichen Fusion beteiligt. Die kantonale Fusionsförderung wird vom Amt für Gemeinden und Raumordnung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) koordiniert. Neben den finanziellen Förderinstrumenten werden den reformwilligen Gemeinden prozessuale und rechtliche Begleitung und Beratung angeboten.

Seit 2013 können auch Kirchgemeinden von der finanziellen Fusionsförderung profitieren. Auf den gleichen Zeitpunkt hin erfolgte eine Anpassung bei den projektbezogenen Zuschüssen. Die Maxima der sogenannten Abklärungsbeiträge wurden leicht erhöht.

Sowohl bei den Abklärungsbeiträgen zur erfolgsunabhängigen Unterstützung von Fusionsabklärungen wie auch bei den Finanzhilfen nach umgesetzter Fusion wird seit 2005 grundsätzlich das gleiche Modell angewendet. Während der Kanton auf Gesuch hin einen maximal hälftigen Beitrag an Abklärungskosten leistet, wird die Finanzhilfe nach der Umsetzung wie folgt berechnet: Multiplikation der Wohnbevölkerung aller am Zusammenschluss beteiligten Gemeinden, dem Zusammenlegungsmultiplikator (bei drei und mehr Gemeinden) und einem Pro-Kopf-Beitrag von CHF 400, wobei pro beteiligte Gemeinde maximal 1000 Personen angerechnet werden.

Wie bereits eingangs zusammenfassend festhalten, besteht für die kommenden vier Jahre eine neue Ausgangslage bezüglich Zusammensetzung der beantragten Mittel:

Währendem die Mittel zur Fusionsförderung für die Jahre 2013 bis 2017 je mit einem Grossratsbeschluss für die Finanzhilfe (Beschluss vom 6. Juni 2013) sowie mit einem Regierungsratsbeschluss für die projektbezogenen Zuschüsse zulasten der Spezialfinanzierung Fonds für Sonderfälle (323/2013) bereitgestellt wurden, werden die Mittel für die Jahre 2018 bis 2021 gesamthaft in einem Rahmenkredit beantragt.

Der Bestand des Fonds für Sonderfälle beläuft sich unter Berücksichtigung aller laufenden Verpflichtungen gegenwärtig auf rund vier Millionen Franken. Dieser Mindestbestand ist aus Sicht der Finanzverwaltung des Kantons Bern erforderlich, um die Finanzierung von künftigen Sonderfallregelungen infolge FILAG-Änderungen sicherzustellen. Gemäss Artikel 49 Absatz 3 FILAG hat die Finanzierung der Sonderfallregelungen erste Priorität bei der Mittelverwendung des Fonds.

Die Finanzierung der projektbezogenen Zuschüsse der Jahre 2018 bis 2021 erfolgt deshalb zu Lasten der Laufenden Rechnung des Kantons.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Beim vorliegenden Geschäft handelt sich um einen Rahmenkredit in Form eines vierjährigen Verpflichtungskredits, welcher aufgrund seiner Höhe gemäss Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum unterliegt. Mit Blick auf die Vorlaufzeiten und Fristen bei einem referendumsfähigen Geschäft ist diese Vorlage dem Grossen Rat in der Juni-Session 2017 zu unterbreiten.

Rechtsgrundlage für die Beantragung der Mittel, sowohl für die projektbezogenen Zuschüsse, wie auch für die Finanzhilfen bildet der seit 2005 inhaltlich unveränderte Artikel 8 Absätze 1 und 2 GFG, welcher wie folgt lautet:

¹ *Der Regierungsrat legt alle vier Jahre den Betrag fest, der für Finanzhilfen zur Förderung von Gemeindegemeinschaften aus der Spezialfinanzierung Fonds für Sonderfälle gemäss Artikel 49 FILAG zur Verfügung gestellt wird.*

² *Der Grosse Rat bewilligt in Ergänzung zu Absatz 1 einen Rahmenkredit zu Lasten der Erfolgsrechnung.*

Aufgrund der Tatsache, dass die total benötigten Mittel für Finanzhilfen jeweils deutlich höher sind als diejenigen, welche für projektbezogene Zuschüsse ausbezahlt werden und mit Blick auf den Bestand des Fonds für Sonderfälle wurde Artikel 8 GFG bereits für die Vierjahresperioden 2009 bis 2013 und 2014 bis 2017 wie folgt ausgelegt: Während die hochgerechneten Finanzhilfen als Rahmenkredit zu Lasten der Erfolgsrechnung beantragt wurden, beschloss der Regierungsrat die Mittel für projektbezogene Zuschüsse in seiner Kompetenz zulasten des Fonds für Sonderfälle. Das Verhältnis zwischen Finanzhilfen und projektbezogenen Zuschüssen kann anhand des veranschlagten Mittelbedarfs für die Jahre 2014 bis 2017 verdeutlicht werden.

Der im Jahr 2013 total veranschlagte Mittelbedarf von CHF 17,3 Mio. wurde im Umfang von CHF 1,8 Mio. (rund 10%) aus Fonds für Sonderfälle gedeckt und für die Gewährung von projektbezogenen Zuschüssen an Fusionsabklärungen verwendet. Die weiteren CHF 15,5 Mio. (rund 90 %) wurden aus dem Rahmenkredit zu Lasten der Laufenden Rechnung gedeckt und für die Ausrichtung von Finanzhilfen an zustande gekommene Gemeindegemeinschaften verwendet.

Gestützt auf diese Ausführungen zur bisherigen Praxis und mit Blick auf die geschilderte Situation beim Fonds für Sonderfälle ist Art. 8 GFG zum heutigen Zeitpunkt nur dahingehend auszulegen, dass die Mittel für die Fusionsförderung gesamthaft in einem Rahmenkredit zu beantragen sind. Die entsprechende Rechtsgrundlage wird nach Auffassung des Regierungsrates zu gegebener Zeit anzupassen sein, unter Berücksichtigung allfälliger aktuellen Entwicklungen bei der Fusionsförderung.

3.2.1 Beanspruchte Fördermassnahmen; Mittel 2014 bis 2017

Für die Jahre 2014 bis 2017 hat der Regierungsrat am 13. März 2013 den Betrag zu Lasten der Spezialfinanzierung Fonds für Sonderfälle auf CHF 1,8 Mio. festgelegt (RRB 323/2013). Ergänzend dazu hat der Grosse Rat am 6. Juni 2013 zu Lasten der laufenden Rechnung einen Rahmenkredit von CHF 15,5 Mio. bewilligt. Für die Jahre 2010 bis 2013 hatten für die Förderung von Gemeindegemeinschaften insgesamt CHF 15 Mio. zur Verfügung gestanden.

Zulasten des aktuellen Rahmenkredits sind die folgenden Finanzhilfebeträge zu verbuchen:

Jahr 2014	CHF	6'409'880	(an insgesamt 8 umgesetzte Fusionsprojekte)
Jahr 2015	CHF	1'768'800	(an insgesamt 3 umgesetzte Fusionsprojekte)
Jahr 2016	CHF	1'495'400	(an insgesamt 3 umgesetzte Fusionsprojekte)
Jahr 2017	CHF	556'000	(an 1 umgesetztes Fusionsprojekt, Auszahlung voraussichtlich im April 2017)
Total	CHF	10'230'080	

Hauptgrund für die Kreditunterschreitung bei den Finanzhilfen von rund CHF 5,2 Mio. war der Abbruch je eines Projekts im Berner Jura sowie im unteren Emmental und die Projektänderung (Reduktion von fünf auf vier Gemeinden) bei einem Vorhaben im Raum Aaretal/Gürbetal/Belpberg.

An Fusionsabklärungen wurden bis im März 2017 gemäss Verifizierung bei der Abteilung Finanzausgleich der Finanzdirektion projektbezogene Zuschüsse (Abklärungsbeiträge gemäss Artikel 34 Absätze 2 und 3 FILAG) im Umfang von total CHF 694'620 gesprochen. Darin enthalten sind sämtliche Zuschüsse an abgeschlossene, abgebrochene sowie laufende Projekte. Mit den angekündigten und zu erwartenden Beitragsgesuchen wird sich das Total für projektbezogene Zuschüsse in den verbleibenden zehn Monaten bis Ende 2017 auf voraussichtlich CHF 900'000 erhöhen.

3.2.2 Mittelbedarf 2018 bis 2021

Der totale Mittelbedarf für die Förderung von Gemeindezusammenschlüssen in den Jahren 2018 bis 2021 wird aufgrund der Erfahrungen aus der Periode 2014 bis 2017 sowie ausgehend von den heute bekannten Fusionsvorhaben und laufenden Fusionsabklärungen auf total CHF 12'312'920 veranschlagt.

Im Folgenden wird erläutert, auf welche Annahmen und Überlegungen die Hochrechnungen beruhen.

Finanzhilfen

Zwecks Übersicht wird auf die detaillierte Aufstellung in der Excel-Tabelle (Beilage zum Vortrag) verwiesen. Die in die Tabelle der Hochrechnung aufgenommenen Projekte (bzw. teilweise Platzhalter) können wie folgt gruppiert werden:

- Weit fortgeschrittene Fusionsprojekte von Einwohnergemeinden, gemischten Gemeinden und Kirchgemeinden mit Umsetzungszeitpunkt 2018 oder 2019,
- Laufende Fusionsprojekte mit öffentlich kommunizierten Umsetzungszeitpunkten 2019, 2020 oder 2021,
- Zur Zeit noch nicht öffentlich bekannte aber aller Voraussicht nach in Kürze startende Projekte,
- Reserve für zurzeit unbekannt, tendenziell kleinere Projekte von Einwohnergemeinden, gemischten Gemeinden und Kirchgemeinden, welche in der Regel innerhalb von zwei bis drei Jahren umgesetzt werden.

Während für das Jahr 2018 bereits eine verhältnismässig genaue Hochrechnung möglich ist (CHF 2'154'400), wird für die Jahre 2019, 2020 und 2021 vorerst eine Gesamtsumme gebildet.

Erfahrungsgemäss werden rund 30% der Projekte abgebrochen oder erfahren eine Projektänderung, welche in der Regel zu einer Verschiebung des Umsetzungszeitpunkts führt. Zuverlässige Prognosen zu Anzahl nicht realisierter oder geänderter Projekte sind praktisch nicht möglich. Es ist deshalb naheliegend, für die Jahre 2018 bis 2021 auf die beiden vorangehenden Perioden abzustellen. Entsprechend wird bei den per 1.1.2018 geplanten Projekten keine Kürzung vorgenommen, da diese mit hoher Wahrscheinlichkeit realisiert werden. Hingegen wird bei der hochgerechneten Gesamtsumme von CHF 13'083'600 für die Jahre 2019 bis 2021 eine Kürzung um 30% auf CHF 9'158'520 vorgenommen.

Der damit hochgerechnete Betrag für Finanzhilfen über die gesamte Dauer von vier Jahren beträgt CHF 11'312'920 und liegt damit gut CHF 4 Mio. tiefer als die für 2013 bis 2017 beantragten CHF 15'500'000. Damit wird einerseits der Nichtausschöpfung des aktuellen Kredits aber auch der grundsätzlich konstanten Fusionstätigkeit der bernischen Gemeinden Rechnung getragen.

Es sei an dieser Stelle nochmals daran erinnert, dass seit 2013 auch Kirchgemeinden Finanzhilfe beantragen können. Bei den Kirchgemeinden ist gemäss Artikel 7a Absatz 1 GFG die Auszahlung einer maximalen Finanzhilfe von CHF 200'000 möglich. Bei der Berechnung der Finanzhilfe nach Absatz 1 berücksichtigt die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die finanzielle Situation und die Anzahl Angehöriger der am Zusammenschluss beteiligten Kirchgemeinden (Art. 7a Abs.2 GFG). Ein weit fortgeschrittenes Kirchgemeinde-Fusionsprojekt wird 2018 – nach dessen Umsetzung – erstmals von dieser Finanzhilfe profitieren. Für vier weitere zu erwartende Kirchgemeindefusionen in den Jahren 2018 bis 2021 werden total CHF 600'000, also je Fusion deutlich weniger als die maximal mögliche Summe, eingestellt.

Mittel für allfällige Sonderbeiträge im Rahmen eines angeordneten Gemeindezusammenschlusses sind in den Hochrechnungen 2018 bis 2021 keine berücksichtigt. Ein Sonderbeitrag für eine sogenannte Zwangsfusion würde durch den Grossen Rat zu bewilligen sein, gemäss Artikel 4I Absatz 3 des Gemeindegesetzes (GG, BSG 170.11) zusätzlich zur Finanzhilfe nach GFG gewährt und der Erfolgsrechnung belastet.

Projektbezogene Zuschüsse (Abklärungsbeiträge):

Aufgrund des heutigen Kenntnisstandes kann davon ausgegangen werden, dass die Zahl der neu gestarteten Fusionsprojekte mit Anspruch auf projektbezogene Zuschüsse etwa gleich hoch liegen wird wie zwischen 2014 bis 2017. Mit der Annahme der Vorlage „Optimierung der Förderung von Gemeindezusammenschlüssen“ durch die Stimmberechtigten am 23. September 2012 wurden die Maxima auf CHF 70'000 bzw. auf CHF 120'000 (bisher CHF 50'000 bzw. CHF 70'000) angehoben. Die Erhöhung der Maxima wurde in der Hochrechnung berücksichtigt.

Der Saldo der per 1. März mittels Regierungsratsbeschluss gesprochenen Abklärungsbeiträge liegt bei CHF 694'620. Zu dieser Summe kommen in den verbleibenden Monaten des Jahres 2017 voraussichtlich drei bis fünf Gesuche in der Höhe von CHF 200'000 bis CHF 250'000.

Aufgrund der Tatsache, dass der Regierungsrat gemäss Artikel 7a Absatz 3 auch zusammenlegungswilligen Kirchgemeinden projektbezogene Zuschüsse von bis zu CHF 50'000 im Einzelfall ausrichten kann, wird die total zu beantragende Summe auf CHF 1'000'000 festgelegt.

Damit ist die totale Summe von CHF 12'312'920 für Finanzhilfen sowie für projektbezogene Zuschüsse begründet.

Zur Aufteilung in Tranchen:

Der Aufteilung des Rahmenkredits in vier Tranchen liegen folgende Annahmen zu Grunde: Die drei weit fortgeschrittenen Projekte von Einwohnergemeinden sowie die zu erwartende Kirchgemeindefusion lassen für das Jahr 2018 – wie oben bereits erwähnt – eine verhältnismässig präzise Hochrechnung zu. Entsprechend wird die erste Tranche auf CHF 2'154'400 festgelegt. Für das Jahr 2019 wird mit CHF 5'882'440 die grösste Tranche eingesetzt. Diese

setzt sich zusammen aus einem fortgeschrittenen Zweierprojekt sowie einem Grossprojekt mit elf Gemeinden, welches nach heutigem Kenntnisstand gute Realisierungschancen hat. Die auszahlende Finanzhilfe wäre nur unwesentlich geringer, wenn in diesem Grossperimeter statt eine allenfalls zwei Fusionen umgesetzt würden. Für die Jahre 2020 und 2021 wird eine hälftige Aufteilung der hochgerechneten Finanzhilfe vorgenommen, da der Umsetzungszeitpunkt in der Regel erst bei fortgeschrittenen Abklärungen definitiv festgelegt werden kann.

Basierend auf Erfahrungswerten der Perioden 2010 bis 2013 und 2014 bis 2017 erfolgt Aufteilung der Mittel für projektbezogene Zuschüsse mit je CHF 250'000 gleichmässig auf die vier Jahre.

Die beantragten Mittel und die voraussichtlichen Tranchen in der tabellarischen Übersicht:

Finanzhilfen nach Art. 8 Abs. 2 GFG	CHF 11'312'920.00
Projektbezogene Zuschüsse nach Art. 34 Abs. 2 und 3 FILAG	CHF 1'000'000.00
Gesamtsumme Rahmenkredit	CHF 12'312'920.00

Finanzhilfe

Konto / Kostenträger / Funktionsbereich	Jahr	Anteil Rahmenkredit
363200 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 05.05.910101 / 1759 AGR	2018	CHF 2'154'400.00
363200 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 05.05.910101 / 1759 AGR	2019	CHF 5'882'440.00
363200 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 05.05.910101 / 1759 AGR	2020	CHF 1'638'040.00
363200 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 05.05.910101 / 1759 AGR	2021	CHF 1'638'040.00
Total	2018 – 2021	CHF 11'312'920.00

Projektbezogene Zuschüsse

Konto / Kostenträger / Funktionsbereich	Jahr	Anteil Rahmenkredit	
363200 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 05.05.910101 / 1759 AGR	2018	CHF	250'000.00
363200 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 05.05.910101 / 1759 AGR	2019	CHF	250'000.00
363200 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 05.05.910101 / 1759 AGR	2020	CHF	250'000.00
363200 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 05.05.910101 / 1759 AGR	2021	CHF	250'000.00
Total	2018 – 2021	CHF	1'000'000.00

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Die beantragten Mittel sollen ab 1.1.2018 für sämtliche neu gestarteten Projekte (Gesuch um projektbezogene Zuschüsse) sowie für per 1.1.2018 und später umgesetzte Fusionen (Finanzhilfe auf der Basis der mittleren Wohnbevölkerung des der Fusion vorangehenden Jahres) eingesetzt werden.

Gemäss Artikel 7a und 9 Absatz 3 GFG bewilligt die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Amt für Gemeinden und Raumordnung) die Finanzhilfen an zustande gekommene Gemeindegemeinschaften im Rahmen der bereitgestellten Mittel.

Gemäss Artikel 34 Absätze 2 und 3 FILAG kann der Regierungsrat für die Vorbereitung, für Informationsmassnahmen und für die Umsetzung projektbezogene Zuschüsse ausrichten.

Die Tatsache, dass die projektbezogenen Zuschüsse zukünftig nicht mehr zulasten des Fonds für Sonderfälle ausbezahlt werden können, ändert an den bisherigen Zuständigkeiten nichts. Die projektbezogenen Zuschüsse werden auch in Zukunft gestützt auf die erwähnten Bestimmungen im FILAG mittels einzelner Regierungsratsbeschlüsse ausgereicht.

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Förderung von Fusionen trägt zur Erreichung des Ziels Nr. 1 der Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018 bei. Unter diesem Ziel „Nachhaltige Raumentwicklung fördern“ sind denn auch die Zusammenschlüsse von Gemeinden explizit erwähnt:

„Grundvoraussetzungen für eine nachhaltige Raumentwicklung sind das Sicherstellen der Handlungsfähigkeit und die Stärkung der Gemeinden. Die Gemeinden tragen gerade auch im ländlichen Raum entscheidend zur weiterhin erfolgreichen Entwicklung der Regionen und des Kantons bei. Ein Weg zur Stärkung dieser Leistungsfähigkeit führt über Gemeindefusionen.“

Deshalb müssen freiwillige Gemeindefusionen konsequent weitergeführt werden. Die Instrumente zur Unterstützung und Beschleunigung dieses Prozesses sind gezielt anzuwenden.“

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die Ausgabenbewilligung erfolgt als mehrjähriger Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredits gemäss Artikel 50 Absatz 4 und Artikel 53 FLG. Die Verpflichtungen werden in den Jahren 2018 bis 2021 eingegangen.

Die Auszahlungen erfolgen in den Jahren 2018 bis 2021 und umfassen Finanzhilfen an zustande gekommene Zusammenschlüssen von Einwohnergemeinden, gemischten Gemeinden und Kirchgemeinden gemäss Artikel 3 und 7a GFG sowie projektbezogene Zuschüsse gemäss Art. 34 FILAG. Der Rahmenkredit wird durch jährliche Tranchen zu Lasten der Rechnungen 2018 – 2021 abgelöst. Die Verbuchung erfolgt im Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR; Funktionsbereich 1759) über das Konto 363200 (Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände) im Produkt 05.05.910101.

Die effektiv vom Kanton zu leistenden Zahlungen (Finanzhilfen und projektbezogene Zuschüsse) hängen davon ab, wie viele Zusammenschlüsse letztlich tatsächlich realisiert werden. Zudem ist die Höhe der Beiträge von der Anzahl beteiligter Gemeinden und ihren Einwohnerzahlen, bzw. deren Entwicklung abhängig. Aufgrund dieser Variablen können die effektiven finanziellen Auswirkungen heute lediglich geschätzt werden (vgl. dazu die Ausführungen zu den Hochrechnungen oben unter Ziffer 3.2.2).

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Das im GFG und im FILAG verankerte Anreizsystem basiert auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit von Gemeindezusammenschlüssen. Die projektbezogenen Zuschüsse stellen ein Anreizsystem zur Aufnahme von Abklärungen dar. Die Finanzhilfe wird als Pauschale nach erfolgtem Zusammenschluss ausbezahlt. Dieser Grundsatz ist unverändert im Fokus der Fusionsförderungsstrategie. Es versteht sich von selbst, dass die Gewährung von Finanzhilfen nach einer erfolgten Fusion für die betroffenen Gemeinden positiv ist, auch wenn je nach Ausgangslage der Gemeinden nicht sämtliche mit einem Zusammenschluss verbundenen Kosten vom Kanton abgegolten werden.

Schliesslich ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass die mit den finanziellen Anreizen angestrebte Bildung von flächen- und einwohnermässig grösseren Gemeinden dazu beitragen kann, dass die Gemeinden ihre Aufgaben vermehrt eigenverantwortlich und effizient erfüllen.

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Förderung von Gemeindezusammenschlüssen hat insofern positive Effekte auf die Wirtschaft, als in einem (infolge Zusammenschluss) grösseren Gemeindegebiet ein grösserer Wirtschaftsraum mit einheitlichen Rechtsgrundlagen entsteht. Dadurch können die Verfahren vereinheitlicht und gestrafft werden, was im Hinblick auf den inner- und interkantonalen Standortwettbewerb sowie die wirtschaftliche Entwicklung von Vorteil ist. Auch auf den Bereich Raumplanung und Infrastruktur kann sich ein Gemeindezusammenschluss positiv aus-

wirken, indem bestehende Infrastrukturen besser ausgelastet werden können und sich als Folge von grösseren Planungseinheiten neue Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen können.

Die Förderung von Gemeindefusionen kann ganz allgemein als Ausdruck für die Reform- und Innovationskraft des Kantons Bern betrachtet werden.

8 Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion Zustimmung zum vorliegenden Beschlussentwurf.

Anhang:

- Übersichtstabelle Finanzielle Förderung von Fusionen / Hochrechnung 2018 bis 2021